

## Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Stadt Waldmünchen vom 12.12.2000

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Waldmünchen folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Waldmünchen vom 08.11.1995, zuletzt geändert mit Satzung vom 11.12.1997

### § 1

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

Der Beitrag beträgt

	DM		Euro	
	netto	brutto	netto	brutto
Grundstücksfläche	3,62 DM/qm	4,20 DM/qm	1,85 €/qm	2,15 €/qm
Geschossfläche	9,20 DM/qm	10,67 DM/qm	4,70 €/qm	5,45 €/qm

### § 2

§ 9 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

	DM		Euro	
	netto	brutto	netto	brutto
bis 10 m³/h	30,00 DM	32,10 DM	15,35 €	16,42 €
bis 30 m³/h	42,00 DM	44,94 DM	21,50 €	23,00 €
über 30 m³/h	130,00 DM	139,10 DM	66,45 €	71,10 €

### § 3

(1) § 10 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers beträgt

	DM		Euro	
	netto	brutto	netto	brutto
	1,50 DM/m³	1,61 DM/m³	0,77 €/m³	0,82 €/m³

(2) § 10 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers

DM		Euro	
netto	brutto	netto	brutto
2,95 DM/m <sup>3</sup>	3,15 DM/m <sup>3</sup>	1,50 €/m <sup>3</sup>	1,61 €/m <sup>3</sup>

#### § 4

§ 13 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Auf die Gebührenschuld sind jeweils zum 1. des Monats Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

#### § 5

§ 14 wird ersatzlos gestrichen.

#### § 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Waldmünchen, den 12.12.2000



STADT WALDMÜNCHEN  
  
Aumüller  
Erster Bürgermeister